

Kfz-Kennzeichen: Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen für Prüfungs-, Probe- u. Überführungsfahrten

Leistungsbeschreibung

Wenn Sie eine Probefahrt zur Prüfung der Gebrauchsfähigkeit oder eine Überführungsfahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchführen wollen, benötigen Sie dazu ein Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung.

Es gilt für höchstens fünf Tage. Der Ablaufzeitpunkt ist auf dem Kennzeichen in einem gelben Feld am rechten Rand vermerkt. Danach darf das Schild im Straßenverkehr nicht mehr verwendet werden. Das Kennzeichen enthält das Kürzel des Zulassungsbezirkes und eine Nummer, die mit „03“ oder „04“ beginnt. Die amtliche Stempelplakette ist blau.

Der Antrag ist bei der Zulassungsbehörde persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu stellen.

Wenn kein deutscher Wohnsitz vorhanden ist, muss eine Empfangsberechtigung abgegeben werden. Hierzu muss sich eine natürliche Person, wohnhaft im Landkreis Offenbach, bereiterklären die Haftung für den im Ausland wohnhaften Antragssteller zu übernehmen. Die beiden Personen müssen persönlich vor Ort sein und beide Namen mit der Anschrift des Empfangsberechtigten werden in die Zulassungsbescheinigung Teil I gedruckt. Eine schriftliche Bevollmächtigung an eine dritte Person ist hier leider nicht möglich.

Die Kennzeichenschilder können Sie nach der Antragsbearbeitung herstellen lassen. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichenschilder werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt.

An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Firmen: Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung und Ausweis der verantwortlichen, unterschiftsberechtigten Person (Geschäftsführer, Prokurist)

Wenn Sie einen Dritten mit der Eintragung der Änderung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original oder als Kopie von beiden Seiten
- HU-Bericht im Original oder als Kopie

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr; sie beträgt derzeit 13,10 Euro.

Zusätzlich fallen Kosten für die Kennzeichenschilder an.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Kennzeichen und der Fahrzeugschein brauchen der Zulassungsbehörde nach Ablauf des Zeitraums nicht mehr zurückgegeben werden. Sie verlieren nach Ablauf der Frist ihre Gültigkeit. Falls Sie binnen der Frist für die Kurzzeitkennzeichen Ihr Fahrzeug endgültig zulassen möchten, sind die Schilder und der Schein für die Überführung vorzulegen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 1 und 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Formulare, Merkblätter

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (gewerbliche)

[PDF / 104 KB]

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (private)

[PDF / 93 KB]